

**Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in  
der Gemeinde Much  
vom 28.12.2006**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2003 (BGBl. I S. 658) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbzG) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Gemeinde Much verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a. am ersten Sonntag im Juni (Heufresserwochenende)
- b. am letzten Sonntag im Oktober (Kunstmesse)

im Ortsteil Much entlang der Hauptstraße und am Kirchplatz in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder Bezirke offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 23.10.2006 in Kraft.

Much, den 20.10.2006

Gemeinde Much  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

*(Bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Much Nr. 1 am 05.01.2007)*